



**1. Änderung
der
Satzung der Stadt Friesoythe
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen
vom 16. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Friesoythe
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

4,00 Stunden täglich (Regelgruppe)		2.268,00 €
	monatliche Gebühr	189,00 €
5,00 Stunden täglich		2.844,00 €
	monatliche Gebühr	237,00 €
mehr als 6,00 Stunden täglich		3.372,00 €
	monatliche Gebühr	231,00 €
ab 7,00 Stunden täglich		3.984,00 €
	monatliche Gebühr	332,00 €
ab 8,00 Stunden täglich		4.524,00 €
	monatliche Gebühr	377,00 €
ab 9,00 Stunden täglich		5.112,00 €
	monatliche Gebühr	426,00 €
ab 10,00 Stunden täglich		5.664,00 €
	monatliche Gebühr	472,00 €
Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienst für jede angefangene halbe Stunde	216,00 €
	zusätzliche monatliche Gebühr	18,00 €

2. Die nach Abs. 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden.

	Krippe als Regelgrp.	Krippe als 25Std. Grp.	Krippe als Ganztagsgrp.	Krippe als Ganztagsgrp.	Krippe als Ganztagsgrp.	Krippe als Ganztagsgrp.	Krippe als Ganztagsgr.	Sonderöffnung
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. ü. 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €	Wöchentlich ab 40,0 Std. €	Wöchentlich ab 45,0 Std. €	Wöchentlich ab 50,0 Std. €	Je angef. ½ Std. €
bis 26.000 €	74,00	93,00	110,00	130,00	148,00	167,00	185,00	7,00
bis 34.000 €	91,00	113,00	136,00	159,00	181,00	204,00	227,00	8,00
bis 44.000 €	114,00	143,00	172,00	201,00	229,00	258,00	286,00	10,00
bis 57.000 €	141,00	177,00	212,00	247,00	282,00	318,00	353,00	12,00
bis 68.000 €	170,00	213,00	255,00	298,00	340,00	383,00	425,00	15,00
ab 68.001 €	189,00	237,00	281,00	332,00	377,00	426,00	472,00	18,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 Euro jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H. für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahler mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Eltern/Sorgeberechtigten der Stadt Friesoythe durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Friesoythe beantragt wird und endet mit Ablauf des

Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragserhebung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Friesoythe beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für die zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Friesoythe, den

**Johann Wimberg
Bürgermeister**